

Name bzw. Firmenbezeichnung des Bieters

Bearbeitet von: _____

Telefon: _____

Telefax: _____

Email: _____

Ort, Datum: _____

Universität Greifswald
Vergabestelle

17487 Greifswald

Vergabe- oder Bearbeitungsnummer:
Angebotsaufforderung vom:

Angebotsdeckblatt Eigenerklärung gemäß § 33 Abs. 1 UVgO, § 122 GWB i.V.m. § 9 Abs. 1, 4 bis 6 und 9, § 10 VgG M-V (für Aufträge oberhalb 5 T€ netto)

Lieferung/Leistung von _____

Anlagen

- Leistungsbeschreibung Preisangebot Nebenangebot/Änderungsvorschlag bzw. -vorschläge Gültiger Nachweis oder gültige Nachweise für bevorzugte Bewerber

1. Die Ausführung der beschriebenen Leistungen/Lieferungen wird hiermit zu den eingesetzten Preisen angeboten. An das Angebot halte ich mich bzw. halten wir uns bis zum Ablauf der Zuschlagsfrist gebunden.
2. Sofern sich die angebotenen Preise auf Grund einer Prüfung nach der Verordnung PR Nr. 30/53 als unzulässig erweisen, gilt der preisrechtlich zulässige Preis.
3. Dem Angebot liegen die mir mit der o.g. Angebotsaufforderung übersandten Bewerbungs-, Vergabe- und Vertragsbedingungen sowie die sonstigen dort genannten Bedingungen zugrunde.
4. Der Bieter erklärt, dass er seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen ist und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt.
Weiterhin erkläre ich bzw. erklären wir, dass ich bzw. wir nicht wegen illegaler Beschäftigung von Arbeitskräften rechtskräftig verurteilt worden bin bzw. sind.
5. Der Bieter erklärt, dass er keine schwere Verfehlung begangen hat, die seine Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt und dass er im Vergabeverfahren keine vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit abgegeben hat.
6. Ich/wir erkläre(n), dass wir ein
 - a) Kleinunternehmen Kleinunternehmen haben weniger als 10 Mitarbeiter und erzielen einen Umsatz bzw. eine Bilanzsumme unter 2 Mio. Euro
 - b) kleines Unternehmen Kleine Unternehmen haben weniger als 50 Mitarbeiter. Die Umsatzerlöse bzw. Bilanzsummen liegen unter 10 Mio. Euro.
 - c) mittlere Unternehmen Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern und einem Umsatzerlös von 50 Mio. Euro bzw. einer Bilanzsumme von 43 Mio. Euro sind mittleren Unternehmen im Sinne der EU-Definition.
 - d) ein verbundenes Unternehmen, dass die unter a) b) c) genannten Voraussetzungen erfüllt,
 - e) kein Unternehmen entsprechend a) bis d)

sind.

Gesamtanzahl der Beschäftigten:	
Jahresbilanzsumme im letzten Geschäftsjahr in Euro:	
Jahresumsatz im letzten Geschäftsjahr in Euro:	

7. Der Bieter ist Mitglied in folgender Berufsgenossenschaft (en):

Bezeichnung	Mitgliedsnummer
-------------	-----------------

Bieter, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, geben den für sie zuständigen Versicherungsträger an.

8. Eine Haftpflichtversicherung besteht bei Folgendem Versicherungsunternehmen

Bezeichnung	Deckungssumme
-------------	---------------

9. Der Bieter ist ein ausländisches Unternehmen aus einem

- EU-Staat Nationalität _____ Ust-IdNr. _____
 anderen Staat Nationalität _____

10. Der Bieter beabsichtigt, Leistungen an Nachunternehmer weiterzugeben

- nein ja; eine ausführliche Übersicht ist beigefügt

11. Raum für Erläuterungen:

--

12. Verpflichtungserklärungen des Bieters/der Bietergemeinschaft § 9 Abs. 1, 4 bis 6 und 9 VgG M-V

In Mecklenburg-Vorpommern werden öffentliche Aufträge an Unternehmen nur dann vergeben, wenn die Unternehmen sich durch Erklärung gegenüber der Auftraggeberin verpflichten, ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung der Leistung ein Mindest-Stundenentgelt von 10,35 Euro (brutto) zu zahlen. Die Höhe des Mindest-Stundenentgeltes wird durch Rechtsverordnung jährlich zum 1. Oktober angepasst.

Soweit Leistungen auf Nachunternehmer übertragen werden sollen, hat sich das Unternehmen durch Erklärung gegenüber dem Auftraggeber zu verpflichten, dem Nachunternehmer die für das Unternehmen geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.

Von dieser Bestimmung erfasst sind auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter im Sinne des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. 1 S. 158), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2017 (BGBl. 1 S. 258) geändert worden ist, sowie Werkvertragsarbeiterinnen und Werkvertragsarbeiter: Verleiher nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und Werkvertragsunternehmer gelten als Nachunternehmer im Sinne des Absatzes 5. Nicht erfasst sind Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Hilfskräfte und Teilnehmende an Bundesfreiwilligendiensten.

Das Mindest-Entgelt gilt auch bei Leistungserbringung durch Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im Ausland; Es gilt nicht, soweit Unternehmen oder vorgesehene Nachunternehmer mit Sitz im EU-Ausland beabsichtigen, die verfahrensgegenständliche Dienstleistung ganz oder teilweise im EU-Ausland zu erbringen.

Auf bevorzugte Bieter nach § 224 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 und § 226 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23.12.2016 (BGBl. 1 S. 3234), das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. 1 S. 2541) geändert worden ist, finden die Bestimmungen der Absätze 1 und 4 bis 7 keine Anwendung.

In diesem Zusammenhang verpflichte ich mich als Bieter im Vergabeverfahren, meinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (in Sinne der vorbezeichneten Erläuterungen) bei der vertragsgegenständlichen Ausführung der Leistung gemäß § 9 Abs. 4 VgG M-V mindestens ein Stundenentgelt von **10,35 EUR (brutto)** zu bezahlen.

Unbeschadet der vorstehenden Erklärungen verpflichte ich mich, soweit ich Leistungen auf Nachunternehmer übertrage, dem Nachunternehmer die für mich geltenden Pflichten aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch den Nachunternehmer zu überwachen.

13. Kontrollen und Sanktionen § 10 VgG M-V

Der Auftraggeber bzw. die gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 VgG M-V benannte Stelle ist befugt, Kontrollen bezüglich der Einhaltung der Verpflichtungen nach § 9 Abs. 1, 4 bis 6 und 9 VgG M-V durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge zu nehmen. Überdies verpflichtet sich der Auftragnehmer seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen sowie vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der vorbezeichneten Kontrollen bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zudem für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu höchstens 5 vom Hundert des Auftragswertes zu zahlen. Entsprechendes gilt auch, wenn der Auftragnehmer einen Nachunternehmer einsetzt und er dessen Verstoß kannte oder kennen musste.

Der Auftraggeber ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer oder sein Nachunternehmer die Pflichten nach § 9 Abs. 1,4 bis 6 und 9 VgG M-V vorsätzlich, grob fahrlässig oder mehrfach nicht erfüllt. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang bin ich mit den vorbezeichneten Ausführungen zu § 10 VgG M-V einverstanden und verpflichte mich dementsprechend.

14. Erklärung zur Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen § 11 VgG M-V

Die „ILO-Kernarbeitsnormen“ sind acht völkerrechtlich ausgestaltete Standards zur Festlegung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen. Alle Mitgliedsstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation -ILO- bekannten sich zu diesen Sozialstandards in der „Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit“ vom 18.06.1998. Entsprechend ist von Auftraggebern und Auftragnehmern gemäß § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit § 11 des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) bei der Vergabe von Leistungen darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. (Aufzählung siehe Anlage)

In diesem Zusammenhang erkläre ich mich als Bieter im Vergabeverfahren bereit, auch darauf hinzuwirken, dass im Auftragsfall nur Waren zur Lieferung kommen sollen, die unter Einhaltung der ILO Mindeststandards gewonnen und hergestellt worden sind.

15. Der Bieter erklärt sich damit einverstanden, dass die von ihm mitgeteilten personenbezogenen Daten für das Vergabeverfahren verarbeitet und gespeichert werden können und bei EU-Vergaben zw. Öffentlichen Ausschreibungen nicht berücksichtigten Bewerbern der Name des erfolgreichen Bieters und die Vorzüge dieses Angebotes mitgeteilt wird.

16. Der Bieter ist sich bewusst, dass eine wissentlich falsche Erklärung den Ausschluss von dieser und weiteren Ausschreibungen zur Folge haben kann.

Firmenstempel, Unterschrift(en)*

***) Diese Unterschrift deckt alle Erklärungen des Angebots ab. Wird das Angebotsschreiben nicht unterschrieben, gilt das Angebot als nicht abgegeben.**

Anlage

Auszug aus dem Landesvergabegesetz M-V (VgG M-V)

§ 10 Kontrollen und Sanktionen

(1) Soweit Unternehmen nach Maßgabe von § 9 Absatz 1 und 4 zur Beachtung von Mindestarbeitsbedingungen verpflichtet sind, kontrollieren die Auftraggeber die Einhaltung dieser Obliegenheiten: das Gleiche gilt, soweit Unternehmen nach Maßgabe von § 9 Absatz 5 verpflichtet sind, Nachunternehmer zu verpflichten und die Beachtung von deren Pflichten zu überwachen. Die Auftraggeber sind von der Pflicht nach Satz 1 befreit, soweit das Land die Kontrolle auf eine andere Stelle übertragen hat.

(2) Im Umfang der nach Absatz 1 bestehenden Kontrollpflicht gelten folgende weitere Maßgaben:

1. Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer vertraglich zu vereinbaren, dass er oder die andere Stelle nach Absatz 1 Satz 2 befugt ist, Kontrollen nach Absatz 1 Satz 1 durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen, die die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten betreffen, sowie in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge zu nehmen. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer vertraglich, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer außerdem vertraglich, vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach Absatz 1 Satz 1 bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber oder der anderen Stelle nach Absatz 1 Satz 2 unverzüglich vorzulegen.

2. Zur Sicherung der Einhaltung der Obliegenheiten nach § 9 Absatz 1, 4, 6 und 9 ist der Auftragnehmer zu verpflichten, für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 vom Hundert, bei mehreren Verstößen bis zu höchstens 5 vom Hundert des Auftragswertes zu zahlen. Der Auftragnehmer ist zur Zahlung der Vertragsstrafe auch für den Fall zu

verpflichten, dass der von ihm beauftragte Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen seine nach § 9 Absatz 5 begründete Obliegenheit verstößt, sofern der Auftragnehmer diesen Verstoß kannte oder kennen musste.

3. Ist die vereinbarte Vertragsstrafe wegen Nichterfüllung der aufgrund dieses Gesetzes übernommenen Obliegenheiten verwirkt, soll diese verlangt werden. Ist die verwirkte Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden. Die Vertragsstrafe entfällt, wenn wegen des zu Grunde liegenden Verstoßes gegen den Auftragnehmer rechtskräftig straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtliche Maßnahmen ergriffen worden sind. Die Geltendmachung einer Vertragsstrafe nach diesem Gesetz bleibt von der Geltendmachung einer Vertragsstrafe aus anderem Grunde sowie von der Geltendmachung sonstiger Ansprüche unberührt.

4. Der Auftraggeber hat mit dem Auftragnehmer zu vereinbaren, dass der vorsätzliche, grob fahrlässige oder mehrfache Verstoß gegen die Obliegenheiten nach § 9 Absatz 1, 4 bis 6 und 9 durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Der Auftraggeber vereinbart mit dem Auftragnehmer, dass dieser dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen hat.

(3) Die Vereinbarungen nach Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 werden mit Erteilung des Zuschlages geschlossen.

(4) Hat der Auftragnehmer schuldhaft seine Obliegenheiten nach § 9 Absatz 1, 4 bis 6 und 9 verletzt, so soll der öffentliche Auftraggeber ihn wegen mangelnder Eignung für die Dauer von bis zu drei Jahren von der Teilnahme am Wettbewerb um Aufträge ausschließen (Auftragssperre). Beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit wird eine zentrale Informationsstelle eingerichtet, die Informationen über Auftragssperren bereitstellt, die von Vergabestellen des Landes verhängt worden sind. Die zentrale Informationsstelle trifft keine Entscheidung über einen Vergabeausschluss. Die Vergabestellen des Landes sind verpflichtet, verhängte Auftragssperren in die Datenbank der zentralen Informationsstelle einzustellen; sie haben sich vor Entscheidungen über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen aus der Datenbank der zentralen Informationsstelle zu unterrichten, inwieweit Eintragungen zu Bietern mit einem für den Zuschlag in Betracht kommenden Angebot vorliegen und eine Eintragung bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Bewerbers oder Bieters zu berücksichtigen. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Einzelheiten zur Einrichtung der zentralen Informationsstelle und ihrer Datenbank, zur Listung von Auftragssperren und zu Abfragen öffentlicher Auftraggeber in der Datenbank der zentralen Informationsstelle zu regeln. Die anderen öffentlichen Auftraggeber sind befugt, für ihre Vergaben ebenfalls zentrale Informationsstellen für Informationen über Auftragssperren einzurichten. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend; die Bestimmungen der nach Satz 5 zu erlassenden Rechtsverordnung sind zu beachten.

Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen

Bei der Vergabe von Leistungen ist darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization - ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus:

1. dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
2. dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
3. dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
4. dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
5. dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S. 442),
6. dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S. 98),
7. dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S. 202) und
8. dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

Datenschutzerklärung siehe Anlage